

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Richtlinie zur assistierten Reproduktion gemäß § 13 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. März 2026

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. März 2026 die folgende Änderung der Richtlinie zur assistierten Reproduktion gem. § 13 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte beschlossen.

Artikel 1

Die Richtlinie zur assistierten Reproduktion gem. § 13 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 21. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. I. wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 32 Nr. 15“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 32 S. 2 Nr. 16“.

2. II. wird wie folgt geändert:

Die Angabe „SamenspenderegisterG“ wird jeweils ersetzt durch die Angabe „SaRegG“.

3. IV. wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

„Mit der Prüfung der personellen Voraussetzungen durch die Ärztekammer soll sichergestellt werden, dass Ärztinnen und Ärzte, die verantwortlich eine reproduktionsmedizinisch tätige Arbeitsgruppe leiten (**Leitung**), fachlich, personell und organisatorisch in der Lage sind, eine sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur assistierten Befruchtung zu gewährleisten.

Die Leitung hat die folgenden fachlichen Voraussetzungen nachzuweisen:“

b) In „1.“ wird die Angabe „Ärztin / Arzt“ ersetzt durch die Angabe „Fachärztin / Facharzt“.

c) Der Punkt „3.“ wird ersetzt durch:

„mindestens 2 Jahre Erfahrung in einer Leitungsfunktion ab Erlangung des Schwerpunktes „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“,“

d) Der bisherige Punkt „3.“ wird zu „4.“.

4. V. wird wie folgt geändert:

a) V. 2. (1) (a) wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Andrologie“ wird die Angabe „(Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin oder Zusatz-Weiterbildung Andrologie)“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Psychosomatische und psychotherapeutische Grundversorgung.“ wird der Satz „Grundsätzlich ist die Betätigung nur in einer Arbeitsgruppe gestattet.“ eingefügt.

cc) Nach der Angabe „Bei Betätigung in mehreren Arbeitsgruppen“ wird die Angabe „(Zweigpraxis)“ eingefügt.

dd) Nach dem Satz „Jede Ärztin/jeder Arzt darf zwei Bereiche zusätzlich zur psychosomatischen Grundversorgung leiten.“ wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Leitung / Vertretung einer Arbeitsgruppe sowie die Leitung / Vertretung der Teilbereiche:

- Endokrinologie der Reproduktion,
- Gynäkologische Sonografie,
- Fertilitätschirurgie,
- Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur und Kryokonservierung und Kryobiologie

kann nur für eine Arbeitsgruppe tätig sein.“

ee) Nach dem Satz „Die Person dieses Fachgebietes muss mindestens eine dreijährige Erfahrung in der In-vitro-Kultur von Eizellen und Embryonen nachweisen.“ wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon müssen die Leiterinnen und Leiter des Teilbereichs die Fachanerkennung nach den Vorgaben der AGRBM (Arbeitsgemeinschaft Reproduktionsbiologie des Menschen), Senior Clinical Embryologist der ESHRE (European Society of Human Reproduction and Embryology) oder eine vergleichbare Fachanerkennung nachweisen.“

b) V. 2. (1) (c) wird wie folgt geändert:

Der zweite Unterpunkt wird wie folgt ersetzt:

„ wird das Fachgebiet von einem Tierarzt, Biologen oder anderen Naturwissenschaftler vertreten, muss der Abschluss des Hochschulstudiums und die Fachanerkennung nach den Vorgaben der AGRBM (Arbeitsgemeinschaft Reproduktionsbiologie des Menschen) oder Senior Clinical Embryologist der ESHRE (European Society of Human Reproduction and Embryology) oder eine vergleichbare Fachanerkennung nachgewiesen werden.“

c) V. 2. (2) wird wie folgt ersetzt:

„Die reproduktionsmedizinische Einrichtung muss die regelmäßige Zusammenarbeit mit einer/m Fachärztin/Facharzt für Humangenetik und einer/m Ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten bzw. einer/m Fachpsychotherapeutin/ Fachpsychotherapeuten für Erwachsene gewährleisten, die oder der vorzugsweise über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung verfügen soll.“

d) V. 2. (3) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „(Zweitpraxis)“ wird ersetzt durch die Angabe „(Zweigpraxis)“.

aa) V. 2. (3) (d) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „(EG-GMP Anhang 1 von 3/2008)“ wird ersetzt durch die Angabe „(EU-GMP Annex 1 vom 25. August 2022)“.

bb) V. 2. (3) (f) wird wie folgt geändert:

Der Unterpunkt „die Fachkunde weiterer im Labor für Spermediagnostik und -Aufbereitung tätiger Personen durch Bescheinigungen,“ wird gestrichen.

5. VI. wird wie folgt geändert:

a) Nach dem ersten Absatz wird der Satz „Antragsteller ist die Leitung der Arbeitsgruppe.“ eingefügt.

b) Nach dem Satz „Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der nachweispflichtigen Vorgaben notwendig sind.“ wird der folgende Satz eingefügt:

„Hierzu zählt die Anzeige sämtlicher Standorte einschließlich etwaiger Zweigpraxis oder anderer Tätigkeitsorte in und außerhalb von Nordrhein.“

6. VII. wird wie folgt geändert:

1. wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „soweit diese die genehmigungspflichtigen Voraussetzungen betrifft,“ wird die Angabe „hat die Leitung der Arbeitsgruppe“ eingefügt und die Angabe „ist“ wird gestrichen.

b) Vor der Angabe „2.“ werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn neue Mitglieder in der Leitungsstruktur des Instituts aufgenommen oder mit neuen Aufgabenbereichen betraut werden sowie bei Umzug oder Neubezug von Räumlichkeiten oder Nutzungsänderung der Räumlichkeiten.

Ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgruppe ist als Neuantrag zu werten.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Richtlinie zur assistierten Reproduktion gemäß § 13 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 20. März 2026

Dr. med. Sven Dreyer
Präsident